

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Trinkwasserhygienische Eignung von Produkten: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren gemäß den entsprechenden Produktzertifizierungssystemen

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH Franz-Grill-Strasse 3, Arsenal, Objekt 213, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-790 • **F** +43 1 798 16 01-977 **I** www.oficert.at • **E** OFI-CERT-UBA@ofi.at

Inhalt Seite 2 3 Konformitätsbewertungsverfahren – Generelle Vorgehensweise.......... 2 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung für 4 4.1 Antragstellung und benötige Unterlagen 3 4.2 Festlegung des Systems zur Bewertung Überprüfung und der Leistungsbeständigkeit 4 4.3 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner 4 4.4 Bewertungsgrundlagen 4 4.5 Zertifizieruna 5 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der 4.6 laufenden Inspektion (Fremdüberwachung) Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung nach Antragstellung und benötige Unterlagen Bewertungsgrundlagen 5.2 8 Zertifizierung 5.3 8 6 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung für Vor- und Zwischenprodukte9 Antragstellung und benötige Unterlagen Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner 9 6.2 9 6.3 Bewertungsgrundlagen 6.4 Zertifizieruna 7 Geltungsdauer...... 10 Annex A - Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigen Dokumente 11

1 Scope und Allgemeines

Diese Ausgabe Zertifizierungsinformation der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Produkten die mit Trinkwasser in Kontakt geraten.

Diese ist eine direkte Folge der nationalen deutschen Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtlinie in der Trinkwasserverordnung. In zukünftigen Ausgaben dieses Dokumentes werden Änderungen in der Trinkwasserrichtlinie und damit Änderungen in der deutschen Trinkwasserverordnung berücksichtigt.

2 Grundlagendokumente

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001), inklusive aller Verordnungen und Bekanntmachungen bis zur fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (2021) welche am 25.09.2021 in Kraft getreten ist.
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.
 Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.
- Amtsblatt der Europäischen Union L 218/30 vom 13.8.2008. Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 218/82 vom 13.8.2008.
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.
 März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 88/5 vom 4.4.2011.
- UBA Bewertungsgrundlagen, Empfehlungen und Leitlinien wie vom Umweltbundesamt veröffentlicht (https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien) siehe Annex C dieser Information

3 Konformitätsbewertungsverfahren – Generelle Vorgehensweise

In Abschnitt 7 der UBA Empfehlung zur Konformitätsbestätigung ist das Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (siehe Tabelle 1 dieser Information) mit 1+ festgelegt für Produkte, deren Konversationsfaktor laut KTW Bewertungsgrundlage allg. Teil Abschnitt 7 für organische und keramische/email Werkstoffe $F_c \ge 0,5$ d/dm ist, bzw. metallene Werkstoffe, deren wasserberührte Fläche > 10% der gesamtwasserberührten Fläche des Bauteils ist (Kategorie A oder B nach Abschnitt 4.5 der UBA Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser).

Daneben ist im selben Abschnitt der Empfehlung das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (siehe Tabelle 1 dieser Information) als "vereinfachtes Verfahren" festgelegt, für Produkte die nicht in das System 1+ fallen.

Für sogenannte Vor- und Zwischenprodukte gibt es ebenfalls eine Sonderform der Zertifizierung laut Abschnitt 6.6 der Empfehlung, dies sind Produkte die, bevor sie einen endgültigen Anwendungszweck erreichen, noch weiterverarbeitet werden müssen.

Das entsprechende Verfahren ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

Tabelle 1: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der Produktzertifi- zierungsstelle	Status der Konformitäts- bescheinigung
1+	Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK); zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan (Fremdüberwachung).	Erstinspektion des Werkes und der WPK; Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung; Lfd. Überwachung (Fremdüberwachung), Bewertung und Evaluierung der WPK; Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produktes entnommenen Proben.	Zertifikat (Konformitätsbestätigung) der Produktzertifizierungsstelle über die Konformität der WKP und des Produktes
Verein- fachtes Verfahren	Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, ei- ner Typberechnung, von Wer- tetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung.	Zertifikat (Konformitätsbe- stätigung) der Produktzerti- fizierungsstelle über die Konformität des Produktes
Vor- und Zwi- schen- produkte	Durchführung der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (ein- schließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werteta- bellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung.	Zertifikat (Konformitätsbestätigung) der Produktzertifizierungsstelle über die Konformität des Produktes und daraus geformter Produkte gleicher oder geringerer Risikogruppen

4 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung für 1+ System

4.1 Antragstellung und benötige Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (Prüfstelle) befasst. Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigter und firmenmäßig unterzeichneter "Antrag auf Zertifizierung Trinkwasser (GP33-F015)";
- Zertifizierungsvertrag (siehe Abschnitt 4.5.1 dieser Information)
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung
- Nachweis des Systems zur Werkseigenen Produktionskontrolle
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (falls vorhanden);
- Unterlagen und Berichte über die Typprüfung (soweit bereits vorhanden)

4.2 Festlegung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Für die hygienische Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser ist die KTW-BWGL anzuwenden, in welcher das System der Konformitätsbewertung wegen des vorgesehenen Verwendungszweckes mit 1+ vorgesehen ist (siehe Tabelle 1 dieser Information).

4.3 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes, die Kontrolle der WPK und die Probenahme durchführt.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 4.1 dieser Information genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4.4 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten technischen Spezifikation (Abschnitt 2 dieser Information) und der zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- Anforderungen an die WPK
- Prüfungen und Berichte (WPK, Typprüfung)

4.4.1 Anforderungen an die WPK

Durch die Erstinspektion ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäßen Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

4.4.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts müssen existieren. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder –flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein.;
- Ein Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten muss existieren. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen.
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;

4.4.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Herstellwerken durch die beauftragte Prüf- und Überwachungsstelle folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern etc.) nachzuweisen:

- Festlegungen der Qualitätsziele muss vorhanden sein;
- Beschreibung des organisatorischen Aufbaus muss vorhanden sein;

- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet) muss vorhanden sein;
- Festlegung des Systems (Umfang) der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) muss vorhanden sein;
- Verfahren zur genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen müssen vorhanden sein;
- Verfahren zur Produktionskontrolle u. a. zur Anwendung kommenden Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Alle erforderlichen Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal zur Durchführung der Prüfungen muss verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder –flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden T\u00e4tigkeiten m\u00fcssen vorhanden sein;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK Beauftragten muss vorhanden sein. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen muss vorhanden sein.
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle muss vorhanden sein;
- Behandlung nicht konformer Produkte muss geregelt sein;
- Rückverfolgbarkeit der Produkte muss gegeben sein;
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre muss gegeben sein;

4.4.2 Prüfungen und Berichte

Die Erstprüfung ist hinsichtlich Ihres Umfanges von den Festlegungen in der KTW-Bewertungsgrundlage (siehe Abschnitt 5 der KTW BWGL allg. Teil) abhängig.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle entnimmt nach den Vorgaben die Proben aus dem Herstellwerk in geeigneter Form und stellt diese Proben der Prüfstelle zur Verfügung.

Der Prüfbericht der Prüfstelle hat alle Inhalte der KTW-BWGL (siehe Abschnitt 6.3.4 der KTW BWGL allg. Teil) für die Bewertung zu beinhalten.

Zudem ist die WPK mithilfe der aktuellen Checkliste "GP33-MD03-CERT – Auditcheckliste ZI-21" zu evaluieren.

4.5 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.4 und nach Vertragsabschluss in Abschnitt 4.5.1 dieser Information.

Maßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK durch die den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen. Diese werden hinsichtlich der Umsetzung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beurteilt.

4.5.1 Zertifizierungsvertrag

Nach der Antragsbewertung und dem Prüfen der Produktunterlagen (zB. Stücklisten) ist zur Durchführung der künftigen Inspektionen zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT und dem Antragsteller bzw. Hersteller ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

4.5.2 Management der Maßnahmen

Nach Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich in einer Checkliste fest (eine Hilfestellung zur richtigen Bedienung stellt OFI CERT in Form eines Dokumentes zur Verfügung "Checklistenerklärung für Auditoren").

OFI CERT führt eine Gesamtbeurteilung der in der Checkliste erfassten Beobachtungen durch, welche ggf. Maßnahmen- und Fristen beinhaltet und teilt diese dem Antragssteller mit.

Maßnahmen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch OFI CERT. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

4.5.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion des Werkes und der Typprüfung.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage http://www.oficert.at verwiesen.

4.6 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der laufenden Inspektion (Fremdüberwachung)

Die laufende Überwachung (Fremdüberwachung) des Produktes und der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) ist in KTW-BWGL und durch das System 1+ festgelegt und erfolgt mindestens einmal jährlich pro Herstellerwerk durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle.

Im Zuge dieser Kontrolle erfolgt zumindest einmal jährlich eine Probenahme für die Produkte mit anschließender Überwachungsprüfung. Die Standorte der Probennahme (Produktionsstandort) sind in der Zertifizierungsvereinbarung definiert.

Die für die unterschiedlichen Produkte geltenden Verfahren sind in der UBA Empfehlung zur Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten, im Abschnitt 7 enthalten.

4.6.1 Benötigte Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung ¹;
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (falls vorhanden);

4.6.2 Bewertungsgrundlagen

Siehe Abschnitt 4.4. dieser Information

4.6.3 Überwachungsprüfung und Berichte

Die Prüfungen der Produkte im Rahmen der WPK ist Aufgabe des Herstellers und im Prüfplan des Herstellers festgelegt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durch den Hersteller zu dokumentieren und im Zuge der laufenden Inspektion zu evaluieren.

Die Probenmuster die beim Audit gezogen wurden, werden an die von OFI CERT beauftragte Prüfstelle übermittelt und einer Überwachungsprüfung unterzogen.

Die Konformitätsbewertungsstelle führt die laufende Inspektion der WPK durch, bewertet und dokumentiert diese und gibt eventuelle Maßnahmen und Fristen an den Antragsteller in schriftlicher Form zurück.

4.6.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.6.3. Maßnahmen, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle erteilt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen.

4.6.5 Management von Maßnahmen

Nach Abschluss der laufenden Inspektion (Fremdüberwachung) des Werkes erhält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen schriftlich in einer Checkliste fest (eine Hilfestellung zur richtigen Bedienung stellt OFI CERT in Form eines Dokumentes zur Verfügung "Checklistenerklärung für Auditoren").

OFI CERT führt eine Gesamtbeurteilung der in der Checkliste erfassten Beobachtungen durch, welche ggf. Maßnahmen und Fristen beinhaltet und teilt diese dem Antragssteller mit.

Maßnahmen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die OFI CERT. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer laufenden Inspektion – Fremdüberwachung der WPK und Überwachungsprüfung der Produkte zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

4.6.6 Ausstellung bzw. Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Produktprüfung und der Inspektion der WPK nur falls Änderungen der Produkte beantragt wurden.

Die Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Produktprüfung und der Inspektion der WPK.

OFI ZI 21

¹ Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

5 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung nach dem vereinfachten Verfahren

5.1 Antragstellung und benötige Unterlagen

Mit der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sind entweder der Hersteller oder der Hersteller in Verbindung mit einer dritten Partei (Prüfstelle) befasst. Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigter und firmenmäßig unterzeichneter "Antrag auf Zertifizierung Trinkwasser VVF (GP33-F021)" inklusive Kenntnisnahme der Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung von Konformitätszeichen;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist:
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung;
- Unterlagen und Berichte über die Typprüfung (soweit bereits vorhanden)

5.2 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten technischen Spezifikation (Abschnitt 2 dieser Information) und der zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

5.2.1 Prüfungen und Berichte

Die Erstprüfung ist hinsichtlich Ihres Umfanges von den Festlegungen in der KTW-Bewertungsgrundlage (siehe Abschnitt 5 der KTW BWGL allg. Teil) abhängig.

Proben werden in Absprache mit OFI CERT der Prüfstelle zur Verfügung gestellt.

Der Prüfbericht der Prüfstelle hat alle Inhalte der KTW-BWGL (siehe Abschnitt 6.3.4 der KTW BWGL allg. Teil) für die Bewertung zu beinhalten.

5.3 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 5.2 dieser Information.

5.3.1 Zertifizierungsvertrag

Kein Zertifizierungsvertrag notwendig.

5.3.2 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Typprüfung.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage http://www.oficert.at verwiesen.

6 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Erstzertifizierung für Vor- und Zwischenprodukte

6.1 Antragstellung und benötige Unterlagen

Siehe Abschnitt 5.1 dieser Information

6.2 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Probenahme für die Erstprüfung durchführt.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 6.1 dieser Information genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

6.3 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten technischen Spezifikation (Abschnitt 2 dieser Information) und der zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

6.3.1 Prüfungen und Berichte

Die Erstprüfung ist hinsichtlich Ihres Umfanges von den Festlegungen in der KTW-Bewertungsgrundlage (siehe Abschnitt 5 der KTW BWGL allg. Teil) abhängig.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle entnimmt nach den Vorgaben die Proben aus dem Herstellwerk in geeigneter Form und stellt diese Proben der Prüfstelle zur Verfügung.

Der Prüfbericht der Prüfstelle hat alle Inhalte der KTW-BWGL (siehe Abschnitt 6.3.4 der KTW BWGL allg. Teil) für die Bewertung zu beinhalten.

6.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 6.3 dieser Information.

6.4.1 Zertifizierungsvertrag

Kein Zertifizierungsvertrag notwendig.

6.4.2 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Typprüfung.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage http://www.oficert.at verwiesen.

7 Änderung der Bewertungsgrundlagen (z.B. Normen)

Andern sich die Bewertungsgrundlagen oder Regelwerke, welche der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen (z.B. Überarbeitung der Norm), hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann. Ein Verstreichen der First kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

8	Geltungsdauer
	Dieses Zertifizierungsinformation gilt vom 01.06.2022 an bis auf weiteres.

Annex A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigen Dokumente

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigen Dokumente nach 1+ System:

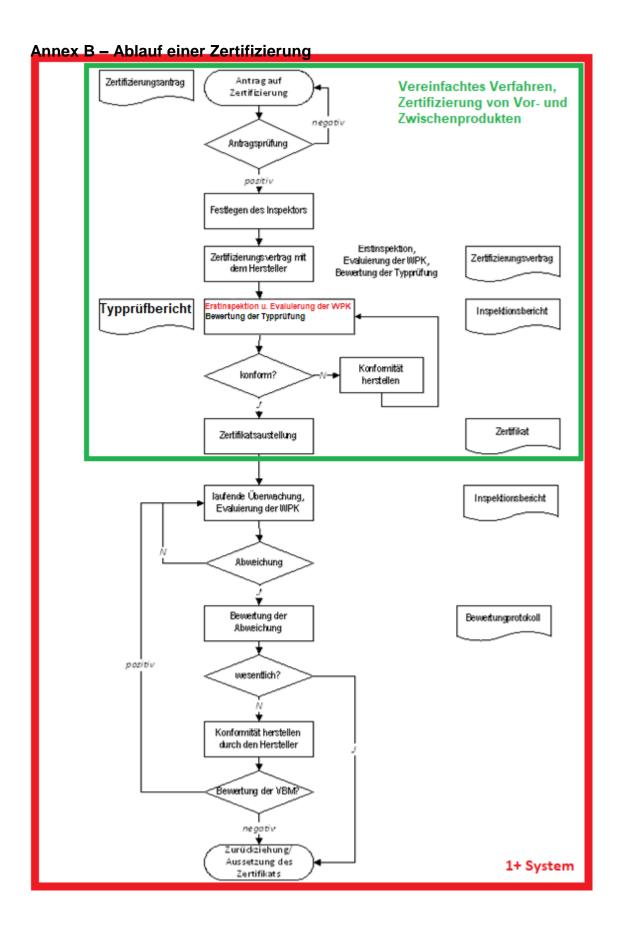
- Ausgefertigter und firmenmäßig unterzeichneter "Antrag auf Zertifizierung Trinkwasser (GP33-F015)" oder "Antrag auf Zertifizierung Trinkwasser VVF (GP33-F021)";
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Ausgefertigter und firmenmäßig unterzeichneter Zertifizierungsvertrag;
- Rezepturen und Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung;
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);
- Unterlagen und Berichte über die Typprüfung (soweit bereits vorhanden).

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung benötigte Dokumente nach dem 1+ System:

- Nachweis der Erfüllung der Verbesserungsmaßnahmen.

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigen Dokumente nach vereinfachtem Verfahren und für Vorund Zwischenprodukte:

- Ausgefertigter und firmenmäßig unterzeichneter "Antrag auf Zertifizierung Trinkwasser VVF (GP33-F021)" inklusive Kenntnisnahme der Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung von Konformitätszeichen;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe des Geltungsbereiches der Zertifizierung;
- Unterlagen und Berichte über die Typprüfung (soweit bereits vorhanden)



Annex C - Mitgeltende Dokumente

- UBA Metallbewertungsgrundlage: Stand 25.Mai.2021
 Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser des UBA (Metall-Bewertungsgrundlage)
- UBA Empfehlung Konformität: Stand 29.Juli.2021 Empfehlung Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten
- UBA KTW-BWGL: Stand 07.März.2022
 Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien in Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) – Allgemeiner Teil
- UBA KTW-BWGL: Stand 07.März.2022
 Anlagen der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) – Polymerspezifischer Teil
- UBA Email und Keramik-BWGL: Stand 06.August.2021
 Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser
- UBA Empfehlung Silikon: Stand 5.Mai.2022
 Übergangsempfehlung zur vorläufigen trinkwasserhygienischen Beurteilung von Silikonen im Kontakt mit Trinkwasser (Silikon-Übergangsempfehlung)
- UBA Geringfügigkeits-Leitlinie: Stand 18. April.2011
 Empfehlung Beurteilung von Stoffen mit bestimmter technologischer Funktion und geringeren Einsatzmengen bei der Rezepturüberprüfung nach den Leitlinien des Umweltbundes-amtes zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Geringfügigkeits-Leitlinie)

Annex D - Prüfumfänge

Tabelle D.1: Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von metallenen Werkstoffen und Bauteilen

Merkmal	Erstinspektion/	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
	Typprüfung	(WPK)	(FÜ)
Werkstoffzusammen- setzung	Überprüfung ob Werkstoff auf UBA- Metallliste gelistet ist Kontrolle des Vorliefe- ranten anhand des- sen Nachweise (Ab- nahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204- 3.1 mit Metallanalyse) Prüfung der Metallzu- sammensetzung der bei der Erstinspektion entnommenen Probe- körper durch IS	Kontrolle des Vorlieferanten anhand vorhandener Nachweise Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204-3.1 mit Metallanalyse) Eigene Metallanalyse bei Wareneingang sowie im Falle von Umschmelzen von Legierungen gem. WPK	jährlich Überprüfung der WPK Probennahme zwecks Überprüfung im PL

ZS = Zertifizierungsstelle

PL = Prüflabor

IS = Inspektionsstelle

Tabelle A.2: Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von fabrikmäßig hergestellten organischen Materialien und Bauteilen

Merkmal	Erstinspektion/ Typprüfung	Eigenüberwachung (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)
Werkstoffzusammen- setzung	Offenlegung der Rezeptur durch Hersteller Überprüfung der Rezeptur gem. materialspezifischer Positivlisten Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise	Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Prüfung der Konformität der Rohstoffe Ggf. eigene Rohstoffanalyse bei Wareneingang (z. B. mittels GC-MS) gem. WPK	jährlich Überprüfung der WPK
Prüfung der hygieni- schen Parameter gem. KTW-BWGL	Entnahme der Prüfkörper bei der Erstinspektion durch ZS/IS Durchführung der vollständigen Prüfungen gem. KTW-BWGL einschließlich der mikrobiologischen Prüfung nach DIN EN 16421, Verfahren 1 oder 2 (DVGW W 270)	Migrationsprüfung mit Bestimmung des Ge- ruchs-schwellenwer- tes (TON) oder Bestimmung des TOC oder Analyse einer stellver- tretenden Substanz² alternativ externe Prüfungen der Grundanforderun- gen gem. WPK (Häu- figkeit mit ZS festzule- gen)	jährlich Überprüfung der WPK Überprüfung der verwendeten Rohstoffe Probennahme zwecks Überprüfung der Grundanforderungen sowie ausgewählter Parameter der Zusatzanforderungen im PL Alle 5 Jahre Probennahme und vollständige Prüfung gem. KTW-BWGL Im PL

ZS = Zertifizierungsstelle PL = Prüflabor

IS = Inspektionsstelle

² Für Rohre und Schläuche (Fc ≥ 5 d/dm)

Tabelle A.3: Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von vor Ort hergestellten organischen Materialien (z. B. Beschichtungen)

Merkmal	Erstinspektion/ Typprüfung	Eigenüberwachung (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)
Werkstoffzusammen- setzung	Offenlegung der Re- zeptur durch Herstel- ler		
	Überprüfung der Rezeptur gem. materialspezifischer Positivlisten	Kontrolle des Vorliefe- ranten anhand des- sen Nachweise	jährlich Überprüfung der WPK
J	Kontrolle des Vorliefe- ranten anhand des- sen Nachweise	Prüfung der Konformi- tät der Rohstoffe	- 5
	Überprüfung von Verarbeitungsvorschriften		
	Herstellung von be-		jährlich Überprüfung der WPK
Prüfung der hygieni- schen Parameter gem. KTW-BWGL	schichteten Probe- platten gem. den Ver- arbeitungsvor-schrif- ten des Beschich-	Migrationsprüfung mit Bestimmung des Ge- ruchs-schwellenwer-	Überprüfung der ver- wendeten Rohstoffe
	tungsherstellers unter Aufsicht der ZS/IS	tes (TON) oder	Entnahme der unter Aufsicht hergestellten
	Entnahme der Prüf- körper bei der Erstin- spektion durch ZS/IS	Bestimmung des TOC oder Analyse einer stellver- tretenden Substanz ³	Prüfkörper zwecks Überprüfung der Grundeigenschaften sowie ausgewählter Parameter der Zu-
	Durchführung der vollständigen Prüfun- gen gem. KTW-	alternativ externe Prüfungen	satz-anforderungen im PL
	BWGL einschließlich der mikrobiologischen Prüfung nach DIN EN 16421, Verfahren 1 und 2 (DVGW W 270)	der Grundeigenschaften gem. WPK (Häufigkeit mit ZS festzulegen)	Alle 5 Jahre Entnahme der unter Aufsicht hergestellten Prüfkörper und voll- ständige Prüfung gem. KTW-BWGL Im PL

ZS = Zertifizierungsstelle PL = Prüflabor IS = Inspektionsstelle

³ Für Rohre (Fc ≥ 5 d/dm)

Tabelle A.4: Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von Emaillierer und Emailfrittenhersteller

Merkmal	Erstinspektion/ Typprüfung	Eigenüberwachung (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)
Werkstoffzusammen- setzung	Offenlegung der Rezeptur durch Hersteller der Emailfritte Überprüfung der Rezeptur gem. materialspezifischer Positivliste Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Überprüfung von Verarbeitungsvorschriften	Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Prüfung der Konformität der Rohstoffe Analyse der Zusammensetzung der Emailfritte (ggf. externe Prüfung)	jährlich Überprüfung der WPK
Prüfung der hygieni- schen Parameter gem. Email/Keramik- BWGL	Herstellung von emaillierten Probe- platten gem. den Ver- arbeitungsvorschriften des Emailherstellers unter Aufsicht der ZS/IS Entnahme der Prüf- körper bei der Erstin- spektion durch ZS/IS Durchführung der vollständigen Prüfun- gen gem. Email/Kera- mik-BWGL	Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Prüfung der Konformität der Rohstoffe Analyse der Zusammensetzung der Emailfritte und der Emaillierung (ggf. externe Prüfung)	jährlich Überprüfung der WPK Alle 5 Jahre Entnahme der unter Aufsicht hergestellten Prüfkörper und voll- ständige Prüfung Email/Keramik-BWGL Im PL

ZS = Zertifizierungsstelle PL = Prüflabor

IS = Inspektionsstelle

Tabelle A.5: Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von Herstellern keramischer Werkstoffe und Bauteile

Merkmal	Erstinspektion/ Typprüfung	Eigenüberwachung (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)
Werkstoffzusammen- setzung	Offenlegung der Rezeptur durch Hersteller Überprüfung der Rezeptur gem. materialspezifischer Positivliste Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nach-weise Überprüfung von Verarbeitungsvorschriften	Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Prüfung der Konformität der Rohstoffe Analyse der Zusammensetzung (ggf. externe Prüfung)	jährlich Überprüfung der WPK
Prüfung der hygieni- schen Parameter gem. Email/Keramik- BWGL	Entnahme der Prüf- körper bei der Erstin- spektion durch ZS/IS Durchführung der vollständigen Prüfun- gen gem. Email/Kera- mik-BWGL	Kontrolle des Vorlieferanten anhand dessen Nachweise Prüfung der Konformität der Rohstoffe Analyse der Zusammensetzung (ggf. externe Prüfung)	jährlich Überprüfung der WPK Alle 5 Jahre Entnahme der Prüf- körper und vollstän- dige Prüfung Email/Keramik-BWGL Im PL

ZS = Zertifizierungsstelle PL = Prüflabor

IS = Inspektionsstelle

Tabelle A.6:

Prüfumfang für Typprüfung, Erstinspektion, Eigen- und Fremdüberwachung von Zusammengesetzten Produkten

Gemäß Definition sind "Zusammengesetzte Produkte" gebrauchsfertige Endprodukte die aus einzelnen Bauteilen und/oder Bauteilgruppen bestehen. Für die einzelnen Materialien und Werkstoffe sind die materialspezifischen Eignungsnachweise vorzulegen.

Bei der "Typprüfung" wird anhand von Zeichnungen und Stücklisten die Materialien im Kontakt mit Trinkwasser gemäß Zusammengestellung des Herstellers sowie deren Oberflächenanteile der wasserberührten Flächen ermittelt. Daraus ergeben sich die für die einzelnen Bauteile/Materialien erforderlichen Nachweisdokumente. Diese werden auf deren Gültigkeit hin überprüft.

Im Rahmen der Erstinspektion werden die vorhandenen Maßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Eignung der eingesetzten Bauteile/Materialien (WPK) überprüft.

Merkmal	Erstinspektion/ Typprüfung	Eigenüberwachung (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)
Eingesetzte Materia- lien mit Trinkwasser-	Überprüfung der WPK im Hinblick auf die Verwendung hygie-	Wareneingangskon- trolle mit Überprüfung der Gültigkeit der hy-	jährlich
kontakt	nisch geeigneter Werkstoffe/Materia-	gienischen Eignungs- nachweise	Überprüfung der WPK
Bestimmung der Flä-	lien		Überprüfung der Gül-
chenanteile der trink-		Sicherstellung, dass	tigkeit der hygieni-
wasserberührten	Überprüfung der Gül-	während der Montage	schen Eignungs-
Werkstoffe/Materia-	tigkeit der hygieni-	die trinkwasserhygie-	nachweise
lien	schen Eignungs-	nische Eignung erhal-	
	nachweise	ten bleibt.	